Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 119
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

vom 06. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2020)

zum Thema:

Schlechterstellung von Wassersportvereinen gegenüber Privatpersonen

und **Antwort** vom 17. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhus am 22. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23119
vom 06.04.2020
über Schlechterstellung von Wassersportvereinen gegenüber Privatpersonen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum dürfen Mitglieder von Wassersportvereinen ihrer Freizeittätigkeit (z.B. segeln oder rudern) nicht nachgehen, selbst wenn dies allein oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person oder ohne sonstige Gruppenbildung erfolgt?

Zu 1:
Der Wassersport auf den öffentlichen Gewässern des Landes Berlin ist auch unter der Verordnung zur Änderung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) erlaubt, wenn er alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu allen nicht dem eigenen Haushalt angehörenden Personen ausgeübt wird.

2. Warum wird Mitgliedern von Wassersportvereinen das Betreten der Vereinsgrundstücke untersagt?

3. Warum wird Mitgliedern von Wassersportvereinen das Arbeiten am Boot (z.B. Reinigen oder Slippen) untersagt?

Zu 2 und 3:
Die Vereinsgrundstücke und Gebäude der Wassersportvereine sind derzeit – wie alle anderen Sportanlagen im Land Berlin – für den Sportbetrieb gesperrt, um Menschenansammlungen zu vermeiden, die die Einhaltung der Abstandsregelungen schwierig oder sogar unmöglich machen. Dies betrifft auch die Vorbereitung des eigentlichen Sporttreibens wie das Slippen oder Arbeiten am Boot.

4. Inwieweit sieht der Senat eine Gefahr der Gruppenbildung, wenn Segler alleine segeln oder Ruderer alleine rudern?

Zu 4:
Der Senat sieht keine Gefahr der Gruppenbildung, wenn Seglerinnen bzw. Segler alleine segeln oder Ruderinnen bzw. Ruderer alleine rudern. Die Gefahr wird jedoch im Betreten und Nutzen von Vereinsgrundstücken gesehen, da es hier regelmäßig zu einem Zusammentreffen mit anderen Vereinsmitgliedern kommen kann.

5. Werden betroffene Vereine bzw. die in den Vereinen bestehenden Gastronomen entschädigt? Wenn ja, wie geschieht das? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5:
Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigeten können einen Antrag bei der Investitionsbank Berlin stellen, um ihre Einnahmeausfälle über das Senatsprogramm Soforthilfe II abzufedern.

Berlin, den 17. April 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport